Die laufende Überprüfung der Feststellungen, die der Festsetzung des Zusatzbetrags zugrunde liegen, hat ergeben, daß Rücken und Hälse von Hausgeflügel aus dritten Ländern nunmehr zu Preisen angeboten werden, die um 0,1250 Rechnungseinheiten je Kilogramm unter dem Einschleusungspreis liegen.

Es ist daher erforderlich, den Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse aus dritten Ländern entsprechend zu erhöhen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung Nr. 22/64/EWG wird der Betrag von 0,1000 Rechnungseinheiten je Kilogramm durch den Betrag von 0,1250 Rechnungseinheiten je Kilogramm ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 66/66/EWG DER KOMMISSION

vom 15. Juni 1966

über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für geschlachtete Enten und für Hälften oder Viertel von Enten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch (1), insbesondere auf Artikel 6 Absatz (4),

gestützt auf die Verordnung Nr. 109 der Kommission über die Festsetzung des Zusatzbetrags nach Artikel 7 der Verordnung Nr. 20 des Rates und nach Artikel 6 der Verordnungen Nr. 21 und 22 des Rates (2), insbesondere auf Artikel 6, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um Störungen im Handel mit Erzeugnissen, die unter die Verordnung Nr. 22 fallen, durch Angebote aus dritten Ländern zu Preisen, die unter dem Einschleusungspreis liegen, zu vermeiden, sind die nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 22 festgesetzten und gegebenenfalls nach Artikel 5 dieser Verordnung verringerten Abschöpfungsbeträge in den einzelnen Mitgliedstaaten um einen Betrag zu erhöhen, der dem Unterschied zwischen dem Angebotspreis frei Grenze und dem Einschleusungspreis entspricht.

Seit einiger Zeit werden geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, und Hälften oder Viertel von Enten aus Ungarn zu Preisen angeboten, die unter dem Einschleusungspreis liegen.

Da auch weiterhin damit gerechnet werden muß, daß geschlachtete Enten aus diesem dritten Land zu Preisen angeboten werden, die unter dem Einschleusungspreis liegen, erscheint es notwendig, für Einfuhren der genannten Erzeugnisse aus Ungarn gemeinsame Maßnahmen zu treffen, die darin be-

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 959/62.
(2) AB Nr. 67 vom 30. 7. 1962, S. 1939/62.

stehen, daß für alle Mitgliedstaaten einheitliche Zusatzbeträge festgesetzt werden.

Nach den Unterlagen, über welche die Kommission verfügt, liegen die Angebotspreise für geschlachtete Enten der beschriebenen Zubereitungsart und für Hälften oder Viertel von Enten, wenn nicht nur die in den Zollerklärungen angegebenen Preise, sondern auch alle anderen Umstände für die von dem genannten dritten Land ausgeübte Preispolitik berücksichtigt werden, durchschnittlich um 0,0750 Rechnungseinheiten je Kilogramm unter dem Einschleusungspreis.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung Nr. 22 vorgesehenen und gegebenenfalls nach Artikel 5 dieser Verordnung verringerten Abschöpfungsbeträge werden je Kilogramm geschlachtete Enten, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, und für Hälften oder Viertel von Enten (Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs ex 02.02) für Einfuhren, die aus Ungarn stammen, um einen Zusatzbetrag von 0,0750 Rechnungseinheiten je Kilogramm erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN